

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Guter Unterricht geht nur über gemeinsame Sprache

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die seit Jahren hohe Einwanderung nach Deutschland sowie die seit dem Jahr 2022 erfolgende Beschulung ukrainischer Flüchtlingskinder haben dazu geführt, dass es mittlerweile auch in Thüringen allgemeinbildende Schulen mit einem Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunft von 30 Prozent und mehr gibt. Damit einher geht eine deutliche Zunahme von Schülern, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache aufweisen. So haben beispielsweise allein in Erfurt von 25 staatlichen Grundschulen bereits sieben Grundschulen einen Anteil an Schülern mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache von mehr als 30 Prozent, eine Grundschule hat einen Anteil von über 62 Prozent.

Eine gemeinsame Sprache ist eine Grundvoraussetzung für die Durchführung von ordentlichem Unterricht, bei dem alle Schüler optimale Lernerfolge erzielen können. Die erhebliche Zunahme an Schülern mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache im regulären Unterricht führt dazu, dass die Lehrer sich nicht auf die Vermittlung von Unterrichtsinhalten konzentrieren können, sondern immer mehr Zeit darauf verwenden müssen, überhaupt eine gemeinsame sprachliche Verständigungsebene mit den Schülern zu finden. Dadurch verschlechtern sich die Lernbedingungen und Lernerfolge sowohl für Schüler mit Deutsch als Muttersprache, als auch für die Schüler mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache in bedeutendem Maße.

Dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen Bildungsleistung und Migrationshintergrund gibt, haben die Autoren des IQB (Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen) - Bildungstrends noch einmal bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber im Interesse der Bildung aller Schüler gefordert, das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Weise anzupassen, dass bei der Klassenbildung der Anteil von Schülern mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache an allgemeinbildenden Thüringer Schulen begrenzt wird.

Die Vorschrift des § 41 b Abs. 2 ThürSchulG soll sicherstellen, dass die Schulen nicht durch das Ausmaß sprachlichen Integrationsbedarfs überfordert werden. Allen anderslautenden Beteuerungen zum Trotz wird diese Regelung in der Praxis unterlaufen, womit der integrationspolitische Regelungszweck des Gesetzes konterkariert wird. Dies zeigt

sich besonders in größeren Städten Thüringens. So wurde in der Landeshauptstadt Erfurt bereits durch Schulamtsvertreter eingeräumt, dass die Klassengrößen nicht nur diese integrationspolitischen, sondern zum Teil sogar brandschutzrechtlichen Vorgaben ignorieren. Auf diese Weise wird der politische Wunsch nach Zuwanderung letztlich auf dem Rücken der betroffenen Schüler und Lehrer ausgetragen.

B. Lösung

Eine Novellierung ergänzt das Thüringer Schulgesetz um die Vorschrift, dass der Anteil von Schülern mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache bei der Klassenbildung an allgemeinbildenden Thüringer Schulen zehn Prozent nicht überschreiten darf.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage mit der Folge, dass sich die Leistungen aller Schüler weiter verschlechtern werden.

D. Kosten

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen verursachen keinen Mehraufwand, der über die ohnehin auftretenden Kosten zur angemessenen Ausstattung der Schulstandorte hinausgeht. Der durch die vorgesehene Quote sichtbare Mittelbedarf für Zwecke der sprachlichen Integration ausländischer Schüler ist durch die einschlägigen Budgets des Landeshaushalts für Zwecke der Integration zu decken.

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes -
Guter Unterricht geht nur über gemeinsame Sprache**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 41 b Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Der Anteil von Schülern mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache darf bei der Klassenbildung an allgemeinbildenden Schulen einen Anteil von zehn Prozent nicht überschreiten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Thüringer Bildungssystem befindet sich seit Jahren in einer Schiefelage. Zählte es nach der Wiedervereinigung zu den leistungsfähigsten und schülerorientiertesten Bildungssystemen der deutschen Bundesländer, so ist es heute durch unzureichende Lernleistungen geprägt, wie sie etwa im schlechten Abschneiden Thüringer Viertklässler beim IQB-Bildungstrend 2022 dokumentiert sind. Bei der Lesekompetenz schnitten Thüringer Viertklässler im Ländervergleich am schlechtesten ab. Doch auch in den Bereichen Zuhören, Orthografie sowie Mathematik haben sich die Ergebnisse im Vergleich zur letzten Erhebung im Jahr 2016 teilweise enorm verschlechtert.

Eine gemeinsame Sprache ist die grundlegende Voraussetzung für die gelingende Durchführung des Schulunterrichts. Ohne altersangemessene sprachliche Verständigungs- und Verständnisfähigkeit können Schüler Lernerfolge nicht optimal erzielen. Der von der Landesregierung eingeschlagene Weg, Schüler mit Migrationshintergrund und ohne ausreichende Deutschkenntnisse in die regulären Schulklassen zu integrieren, führt zu einer Überforderung der Lehrer und mindert die möglichen Lernerfolge aller Schüler. Der reguläre Unterricht an den Thüringer Schulen ist nicht der Ort für das Erlernen von Deutsch als Zweitsprache. Vielmehr setzt er voraus, dass die Schüler die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Es muss sichergestellt werden, dass Schüler mit Migrationshintergrund, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, zunächst in Sprachkursen oder separaten Klassen (Vorschaltklassen) auf ein ausreichendes Sprachniveau gebracht werden. Ein fakultativer Übergang in eine deutsche Regelklasse darf nur bei Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse erfolgen.

Für die Fraktion:

Braga